

Satzung

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Hessen).
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. mit Sitz in Berlin.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. als Verband mit besonderen Aufgaben.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere:

1. den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
2. Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
4. soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
5. umwelt- und sozialverträgliches Wandern und sportliche Betätigung zu fördern;

6. kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
7. Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung sowie Jugend-, und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
8. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
9. internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
10. Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne der §§ 1 und 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 2. Pflege des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren;
 3. Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 4. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;
 5. Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z. B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto.
 6. Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder- und Jugend- sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
 7. Veranstaltung in Form von Freizeiten; Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
 8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;
 9. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur-

und Jugendheimen).

Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern, den Mitgliedern der Ortsgruppen und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung.

10. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
11. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
12. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG zulässig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachbereiche mit Fachgruppen

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese können fachbezogen in Fachbereichen zusammengeschlossen werden. Die Fachbereiche mit ihren Fachgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachbereiche und Fachgruppen", des Landesverbandes.
3. Aufgaben von Fachgruppen können stattdessen in der Rechtsform eines Vereines wahrgenommen werden. Die Vereine entsprechen in ihrem Status den NaturFreunde Ortsgruppen als Mitglied der NaturFreunde Hessen. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung. Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. "Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands Landesverband Hessen", kurz: "NaturFreundejugend Hessen". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands".
3. Die "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Hessens sind Gliederungen des Vereins.
Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands". Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen hat einen Haushaltsvorschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Landesausschuss der Naturfreundejugend Hessen ist der Haushaltsvorschlag dem Landesvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands" nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Kasse der NaturFreundejugend Hessens ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Landesvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die im Lande Hessen bestehenden Ortsgruppen sowie Vereine nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Auf besonderen Antrag können auch außerhalb des Landes Hessen bestehende Ortsgruppen Mitglied werden.
2. Eine vorübergehende Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern bei dem Verein ist möglich, bis über eine Eingliederung in eine Ortsgruppe durch den Landesvorstand entschieden ist. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die Landeskonferenz angerufen werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landeskonferenz.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mustersatzung für die Ortsgruppen der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V., nach dem jeweils gültigen Stand zu übernehmen.

6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation.

§ 9 Aufnahme - Austritt - Ausschluss

1. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Landesausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist mittels Einschreibebriefes dem Landesvorstand gegenüber zu erklären. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Mitgliederversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen. Der Austritt einer Ortsgruppe aus dem Landesverband kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft in dem Landesverband ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens 8 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich unterrichtet hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung der Ortsgruppe gleich.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonzferenz und der Naturfreunde-Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann nur von dem Landesvorstand oder 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit; er ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses mindestens 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich. Gegen dessen Beschluss kann die Landeskonzferenz angerufen werden.

4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

§ 10 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landeskonzferenz.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Landeskonzferenz
2. Der Landesausschuss
3. Der Landesvorstand

§ 12 Die Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz findet alle 3 Jahre statt. Sie wird von dem Landesvorstand mindestens 13 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Ortsgruppen einberufen. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsgruppen ist eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen, die innerhalb von 3 Monaten stattzufinden hat.
2. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Ortsgruppen.
Jede Ortsgruppe bis zu 50 Mitgliedern stellt einen Delegierten, für je weitere 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten, wobei Bruchteile unter 30 unberücksichtigt bleiben. Die Vertretung einer anderen Ortsgruppe ist nicht statthaft.
 - b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses.
 - c. mit beratender Stimme nehmen teil,
 - die Mitglieder der Revision,
 - die Mitglieder des Schiedsgerichts.
3. Die Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen.
4. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Landeskonzferenz wählt die Konferenzleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind unter anderem:
 - a. Diskussion und Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes, der Revision und sonstiger Mandatsträger;
 - b. Diskussion und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
 - c. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes, der Schriftleitung des offiziellen Mitteilungsorgans der NaturFreunde Hessen, der Leitung des NaturFreunde-Landesarchivs, der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichtes;
 - d. Bestätigung der Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen oder des/der Landesleiter*in der Naturfreundejugend Hessen sowie der/die Landesfachgruppenleiter*innen und der/die Vertreter*innen des Fachbereichs Häuserarbeit;
 - e. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress;
 - f. Festsetzung der an den Landesverband zu zahlenden Beiträge;
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Landesverbandes;
 - h. Bestimmung des Ortes der nächsten Landeskonzferenz;
7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Landesleiter*in der Naturfreundejugend Hessen oder dem/der

Landesfachgruppenleiter*in eine Bestätigung nach Ziffer 6 Buchstabe d) versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter*in wahrgenommen.

8. Anträge an die Landeskonferenz können nur von Organen des Vereins, den Ortsgruppen, den Bezirksleitungen, der Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen, den Landesfachgruppen gestellt werden.

Sie müssen mindestens 8 Wochen vor der Landeskonferenz dem Landesvorstand vorliegen. Sie sind den Ortsgruppen bzw. den gewählten Delegierten spätestens 4 Wochen vor der Landeskonferenz bekannt zu geben.

Später und während der Landeskonferenz eingehende Anträge können nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 35 stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.

Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

9. Die Landeskonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens 20 Delegierten ist eine Abstimmung namentlich durchzuführen.

10. Die Delegiertenkosten der Ortsgruppendelegierten tragen die jeweiligen Ortsgruppen, die übrigen Delegationskosten trägt der Landesverband.

11. Über alle Beschlüsse der Landeskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, von deren Leiter*in und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuleiten.

§ 13 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landeskonferenzen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand.

Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Ortsgruppen oder 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses ist eine Landesausschusssitzung einzuberufen.

2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
- b. den Landesfachgruppenleiter*innen oder deren Vertreter*innen; im Falle von Vereinen gemäß § 5 Abs. 3 dem/der Vorsitzende(N) bzw. Vertreter*in.
- c. den Mitgliedern der Revision mit beratender Stimme;
- d. einem/einer weiteren Vertreter*in der Naturfreundejugend Hessen;
- e. den Bezirksleiter*innen oder deren Vertreter*innen;
- f. einem/einer Vertreter*in des Arbeitsausschusses Häuser;
- g. der Schriftleitung des offiziellen Mitteilungsorgans der Naturfreunde Hessen mit beratender Stimme;
- h. der Leitung des NaturFreunde-Landesarchivs mit beratender Stimme;

3. Dem Landesausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a. Die Einhaltung der Satzungsbestimmung und die Arbeit des Landesvorstands zu überwachen;
- b. die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern;
- c. die Koordination der Arbeit der Ortsgruppen;
- d. die Richtlinien für Fachgruppen nach Beratung in den Fachgruppen zu beschließen;
- e. Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, insbesondere über Bauprojekte und alle Aufgaben, die mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht durch die Landeskonferenz geschehen ist;
- f. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Landesvorstandes;
- g. den Haushalt des Vereins zu verabschieden;
- h. die Antragskommission und die Mandatsprüfungskommission für die Landeskonferenz zu wählen.

4. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

5. Den Vorsitz im Landesausschuss führt der/die Landesvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter*in. Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über alle Beschlüsse des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesausschusses zuzuleiten.

§ 14 Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

2. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Förderung aller satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins;
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Naturfreunde-Internationale, des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und des Landesausschusses;
 - c. die Einberufung der Landeskonferenz und des Landesausschusses;
 - d. die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens des Vereins, die Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung, Führung eines Inventarverzeichnisses;
 - e. Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung der Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen;
 - f. Bestätigung der Arbeitsausschüsse der Fachgruppen;
 - g. die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten;
 - h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesvorstandes;
 - i. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesvorstandes im Rahmen der Geschäftsordnung;
 - j. die Anstellungen und Kündigungen von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen.
Im Falle der Gliederungen erfolgen diese auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen;
 - k. die Vorbereitung von Tagungen, Sitzungen und deren Einberufung.

3. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. bis zu 2 Stellvertreter*innen;
 - c. der/dem Kassierer*in;
 - d. bis zu 3 Beisitzer*innen;
 - d. bis zu 2 weiteren durch den Landesvorstand zu berufenden Personen als kooptierte Mitglieder für besondere Aufgaben. Diese Personen werden durch den Landesausschuss bestätigt.
 - e. bis zu zwei Mitgliedern der Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen

4. Der Landesvorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt jeweils bis zum Ende der Landeskonzferenz im Amt, in der ein neuer Landesvorstand gewählt wird.
5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Über alle Beschlüsse des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem/der Landesvorsitzenden und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzuleiten.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter*innen, die/der Kassierer*in und eine/ein vom Landesvorstand zu benennende(r) Beisitzer*in.
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam.

§ 15 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher*in, der/die die Tätigkeit der Revisionskommission zu koordinieren hat.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen, sowie die Einhaltung der gefassten Beschlüsse zu überwachen. Sie hat der Landeskonzferenz, dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Bericht zu erstatten. Bei Unstimmigkeiten in der Geschäfts- und Kassenführung einer Gliederung des Vereins muss auch der entsprechenden Konferenz dieser Gliederung Bericht erstattet werden.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an sämtlichen Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
An den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen können die Mitglieder der Revisionskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Landesvorstandes, Landesreferent*innen, Schriftleiter*innen und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwider handeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.

Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der **Landesleitung der Naturfreundejugend Hessen** oder einer Fachgruppenleitung stellt der Landesvorstand einen Antrag an den **Landesausschuss der Naturfreundejugend Hessen** oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 17 Vermögen, NaturFreundehäuser und Grundstücke

1. Der Landesverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst.

2. Die im Eigentum der Ortsgruppen und Bezirke befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser und -heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen. Der Landesverband handelt durch den Landesausschuss. Gegen die Entscheidung des Landesausschusses kann die Landeskonferenz angerufen werden.

§ 18 Bezirke

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes und zur Entlastung des Landesvorstandes wird der Landesverband in Bezirke unterteilt.
2. Der Landesausschuss legt die Bezirksgrenzen fest.
3. Die Bezirksleitungen werden in Bezirkskonferenzen gewählt und sind dieser und dem Landesvorstand verantwortlich.
4. Die Richtlinien zur Durchführung der Bezirksaufgaben legt der Landesvorstand fest.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfassen die NaturFreunde Hessen die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich Direktmitglieder, Ortsgruppen, Bezirke, Teilnehmende an Veranstaltungen, Mieter der vereinseigenen Naturfreundehäuser, weitere Vertragspartner.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben der NaturFreunde Hessen
=> der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe innerhalb der Organisation
=> der Schaffung direkter Kommunikationswege zu den in Absatz 1 Genannten.
=> der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
3. Die NaturFreunde Hessen und von ihnen mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung incl. weiterer einschlägiger andersrechtlicher Regelungen gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der NaturFreunde Hessen notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Die NaturFreunde Hessen und von ihnen mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

4. Das Weitere regelt eine Datenschutzordnung, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

§ 20 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht auf Ortsgruppen, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

3. Die Mitglieder des Landesverbandes sowie die Bezirke sind verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in ihren jeweiligen Satzungen als verbindlich aufzunehmen.

Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Landeskonferenz ein neues Landesschiedsgericht gewählt hat.

§ 21 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von der Landeskonferenz geändert werden. Spätestens 6 Wochen vor der Landeskonferenz sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekannt zu geben.

2. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonferenz beschlossen werden. Auf dieser Konferenz müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

2. Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt § 4 Gemeinnützigkeit Punkt 5.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter der Nr. VR 4565 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.

6. Die Satzung wurde von der ordentlichen Landeskonferenz am 07./08. Mai 1983 beschlossen und berücksichtigt die Änderungen, beschlossen bei den Landeskonferenzen am 16./17. Mai 1987, 04./05. Mai 1991, 20./21. Mai 1995, 29./30. Mai 1999, 19./20. Mai 2001, 15./16. Mai 2004, 12./13. Mai 2007, 29./30. Mai 2010, 11./12. Juni 2016, 18./19. Mai 2019 Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.